Deutscher Bundestag **Drucksache 19/14412**

19. Wahlperiode 23.10.2019

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Stephan Brandner, Kay Gottschalk, Stefan Keuter, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/5491 –

Entwurf eines Gesetzes zur Flexibilisierung des Zinssatzes bei Steuernachzahlungen und Steuererstattungen

A. Problem

Nach Ansicht der Fraktion der AfD befinden sich die Zinsen in der Eurozone auf einem historischen Tiefstand. Die Europäische Zentralbank (EZB) geht auch für die Zukunft davon aus, dass der Leitzins sich auf einem niedrigen Niveau halten wird. Dementsprechend ist auch der Basiszins gemäß § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in den letzten Jahren kontinuierlich gesunken und beträgt seit dem 1. Juli 2016 nur noch -0,88 Prozent.

Sowohl für Steuernachzahlungen als auch für Steuererstattungen wird jedoch jeweils seit dem Jahr 1961 unverändert nach § 233a in Verbindung mit § 238 AO eine Verzinsung von 0,5 Prozent für jeden vollen Monat angewandt. Daraus ergibt sich eine jährliche Verzinsung von 6 Prozent in der Regel ab dem 15. Monat nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Steuerschuld entstanden ist. Die starre Verzinsung auf diesem hohen Niveau ist nicht realitätsnah und deshalb vermehrt der Kritik ausgesetzt.

B. Lösung

Die Höhe des Zinssatzes ist an den Basiszinssatz des § 247 BGB zu koppeln und durch einen Aufschlag zu ergänzen.

Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

juris Lex QS
08052024 ()

C. Alternativen

Eine starr bleibende Senkung des Zinssatzes bei Steuernachzahlungen und Steuererstattungen, die bei einer sich verändernden Zinslage erneut angepasst werden müsste.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Eine Flexibilisierung der Zinsen auf Steuernachzahlungen und Steuererstattungen geht mit Veränderungen der Einnahmen und Ausgaben staatlicherseits einher.

Durch die Kopplung an den Basiszinssatz kann jedoch nicht vorhergesagt werden, wie sich der finanzielle Aufwand entwickelt. Da jedoch sowohl die Einnahmen als auch die Ausgabenseite parallel von der Zinsanpassung betroffen sind, ist davon auszugehen, dass keine Zusatzausgaben entstehen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Die Kosten der Information von Bürgern und Unternehmen fallen gering aus.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Kosten entstehen ausschließlich für Software zur flexiblen Zinsanpassung.

F. Weitere Kosten

Keine.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
08052024 ()

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/5491 abzulehnen.

Berlin, den 23. Oktober 2019

Der Finanzausschuss

Bettina Stark-Watzinger
Vorsitzende

Albrecht Glaser
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
08052024 ()

Bericht des Abgeordneten Albrecht Glaser

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/5491** in seiner 61. Sitzung am 8. November 2018 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und dem Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Fraktion der AfD problematisiert, dass derzeit Steuernachzahlungen und Steuererstattungen gemäß § 238 Abs. 1 S. 1 AO i.V. m. § 233a AO jeden Monat mit 0,5 Prozent verzinst werden. Dies ergibt eine jährliche Verzinsung von 6 Prozent. In Ermangelung jeder Anpassung ergibt sich für aktuelle Zinszeiträume, insbesondere im Vergleich zum Basiszinssatz, der seit dem 1. Juli 2016 -0,88 Prozent p. a. beträgt, eine auffallende Diskrepanz.

Der Gesetzentwurf sieht daher die Kopplung des in Frage stehenden Zinssatzes nach § 238 AO an den Basiszinssatz des BGB vor. Ergänzt wird dieser durch einen sachgerechten Aufschlag von 3 Prozentpunkten. Somit wird der anzuwendende Zinssatz nicht nur an die Entwicklungen des Marktes angepasst sondern sieht auch unter den geltenden Bedingungen dieses eine deutliche Entlastung des Bürgers und der Wirtschaft bei notwendig gewordenen Steuernachzahlungen aber auch des Staates bei Steuererstattungen vor.

III. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf in seiner 64. Sitzung am 23. Oktober 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD Ablehnung.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 45. Sitzung am 23. Oktober 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD Ablehnung.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/5491 in seiner 55. Sitzung am 23. Oktober 2019 erstmalig und abschließend beraten.

Der Finanzausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/5491.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** betonten, dass der Gesetzentwurf der Fraktion der AfD unvollständig sei, da er sich nur auf einen Teilaspekt der Verzinsung im Steuerrecht beziehe, nämlich auf § 233a in Verbindung mit § 238 Abgabenordnung (AO). Daneben gebe es aber noch weitere steuerliche Regelungen, die auf die Verzinsung Bezug nehmen, wie beispielsweise § 235 AO oder § 6a Einkommensteuergesetz (EStG). Der Gesetzentwurf sei daher ein politisch motivierter „Schaufensterantrag“.

Die Koalitionsfraktionen wiesen darauf hin, dass sich das Bundesverfassungsgericht derzeit mit der Frage der Verfassungsmäßigkeit der Verzinsung nach der Abgabenordnung auseinandersetze. Von Seiten des Bundesministeriums der Finanzen gebe es ein Vorläufigkeitsvermerk bzw. es werde auf Antrag Aussetzung der Vollziehung gewährt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
08052024 ()

Der Gesetzentwurf der Fraktion der AfD enthalte einen handwerklichen Fehler, indem er auf den Basiszinssatz des § 247 BGB, ergänzt durch einen Aufschlag abstelle. Es stelle sich nämlich dann die Frage, wie mit größeren Veränderungen des Basiszinssatzes innerhalb eines Jahres umgegangen werden solle. Daher spreche man sich für eine festen Zinssatz aus, der aber deutlich unter den jetzt geltenden 0,5 Prozent pro Monat ab dem 15. Monat liegen sollte. Bevor man einen entsprechenden Vorschlag für eine Neuregelung der Zinssätze vorlege, wolle man aber die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abwarten.

Die **Fraktion der SPD** erinnerte daran, dass oft darüber gesprochen worden sei, wie der Maßstab der Zinsfestsetzung zu wählen sei. Dabei werde häufig auf die Zinsen für kurzfristige Festgeldanlagen usw. abgestellt. Vergleichsmaßstab müssten aber vielmehr die Zinsen auf unbesicherte Forderungen sein.

Die **Fraktion der AfD** machte darauf aufmerksam, dass gegen ihren Gesetzentwurf keine fachlichen, sondern politische Argumente vorgebracht worden seien. Man halte es für falsch, erst die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abwarten zu wollen und bis dahin die Bescheide über die Zinsfestsetzungen auszusetzen, um sie dann nachher im Sinne des vorgelegten Gesetzentwurfs der Fraktion der AfD korrigieren zu müssen. Der Gesetzentwurf der Fraktion der AfD sei kein „Schaufensterantrag“, da jeder Fachmann wisse, dass die jetzige Regelung keinen Bestand haben werde.

Die Fraktion der AfD vermute, dass ein inhaltsgleicher Gesetzentwurf einer anderen Fraktion angenommen worden wäre. Man fordere die anderen Fraktionen auf, bei diesem rationalen Vorhaben mitzuarbeiten, da ansonsten das Ansehen des Parlaments durch diese Form der Verweigerung geschädigt werde.

Die **Fraktion der FDP** betonte, sie lehne den Gesetzentwurf nicht aus politischen, sondern aus fachlichen Gründen ab. Wie schon die Koalitionsfraktionen ausgeführt hätten, greife der Gesetzentwurf zu kurz. Man erinnere an die Ausführungen in der Beschlussempfehlung zum Antrag der Fraktion der FDP „Nachzahlungszinssatz realitätsgerecht anpassen“ auf Drucksache 19/13574. Damals habe man bereits dazu aufgefordert, nicht die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten, sondern als Gesetzgeber proaktiv mit einem Gesetzentwurf tätig zu werden, der den Aspekt der Verzinsung im Steuerrecht vollständig regele.

Die **Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** verwiesen auf ihre Ausführungen in der Beschlussempfehlung zum Antrag der Fraktion der FDP auf Drucksache 19/13574 und lehnten den Gesetzentwurf ab.

Berlin, den 23. Oktober 2019

Albrecht Glaser
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
08052024 ()